

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Boßelverein Delfshausen, und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein hat seinen Sitz in Delfshausen, Gemeinde Rastede. Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der alten Heimatspiele Klootschießen, Boßeln, Kegeln und Schleuderball. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, hierzu gehört insbesondere die Heranbildung jugendlichen Nachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

§ 6

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Wer länger als 12 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. § 4 Abs. II der Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, sie werden auf der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder des Vereins, sind aber beitragsfrei gestellt.

§ 10

Jährlich ist bis zum 31. März eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung hat die Einberufung der 2. Vorstandsvorsitzenden vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal Decker in Delfshausen einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen, sie muß die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung vom 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen erforderlich. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Freiwilligen Feuerwehr Südbäke übergeben werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lore Folkens

Heinrich Bosse

Christa Müller Bollendagere

Herbert Röhren

Agnes Maare

Gerd Beckhuse

Franka Röhren